

Förderrichtlinien für Projekte im Fachbereich Soziales

gültig ab Januar 2023

Der Fachbereich Soziales der Universitätsstadt Tübingen fördert Projekte der sozialen Vereine und Initiativen. Projektförderung zielt auf neue bedarfsgerechte Angebote und Maßnahmen, die nicht im Rahmen der Regelförderung abgedeckt sind. Projekte sind zeitlich befristet und haben einen definierten Start- und Endzeitpunkt. Sie können im Rahmen der jeweiligen im Haushalt eingeplanten Projektbudgets gefördert werden. Förderfähig sind Projekte aus den folgenden Handlungsfeldern:

- Kinder, Jugendliche und Familien
- Ältere Menschen
- Menschen mit Behinderung
- Ehrenamtliche Hilfen für geflüchtete und zugewanderte Menschen
- Armutslagen und Wohnungslosigkeit
- Körperliche und psychische Erkrankungen, Suchterkrankungen, Gesundheitsförderung
- Selbsthilfe und Bürgerengagement in den o.g. Bereichen
- Stärkung des sozialen Zusammenhalts in den Stadtteilen und Quartieren

Für die inhaltliche Ausrichtung und die Bewertung von Projektanträgen gelten die gleichen Zielsetzungen und Fachkriterien wie in den allgemeinen Förderrichtlinien:

- Sozialräumliche Ausrichtung der Angebote und aufsuchende Arbeit
- Prävention und Empowerment für Gruppen mit Benachteiligungen
- Stärkung von Selbsthilfe und bürgerschaftlichem Engagement
- Förderung der Gleichstellung, Berücksichtigung von geschlechtsspezifischen Bedarfen
- Inklusiv und integrative Ansätze, die eine Teilhabe möglichst vielfältiger Gruppen an den Angeboten ermöglichen
- Erreichen von Zielgruppen, die es schwerer als andere haben, sich einzubringen
- Gute Vernetzung und Zusammenarbeit mit den Akteuren im jeweiligen Feld

Wer kann einen Projektantrag stellen?

Gemeinnützige Vereine sowie Initiativen und Netzwerke, die sich zur Umsetzung eines sozialen Projekts zusammenschließen, sind antragsberechtigt. Bei Initiativen und Netzwerken ist die antragstellende Person verantwortlich für die korrekte Durchführung und Abrechnung des Projekts. Bei Vereinen ist dies der Vereinsvorstand oder die Geschäftsführung.

Vereine, die eine Regelförderung durch den Landkreis und nicht durch die Stadt erhalten, sind angehalten, sich primär beim Landkreis um Finanzierung des Vorhabens zu bemühen. Stadt und Landkreis sprechen sich im Bedarfsfalle ab. Projektanträge im Handlungsfeld Kinder und Jugend werden mit dem Fachbereich Bildung, Betreuung, Jugend und Sport abgestimmt.

Was kann gefördert werden?

Erstattungsfähig sind:

- Unmittelbar für das Projekt erforderliche Sachkosten
- Honorare (ggf. incl. Fahrtkosten)
- Raummieten (nur bei kostenpflichtiger Anmietung externer Räume)
- Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche (Aufwendungen oder max. 10 Euro/Std.)
- Personalkosten (nur, wenn nachweislich zusätzliches Personal für das Projekt eingestellt oder Stellenanteile aufgestockt wurden. Die Vergütung darf nicht besser sein als bei vergleichbarem städtischen Personal.)

Die Zuschusshöhe pro Projekt beträgt maximal 5.000 Euro.

Unter welchen Voraussetzungen kann ein Projekt gefördert werden?

- Das Projekt deckt eine Lücke bzw. einen nachweislichen Bedarf ab und es doppelt sich nicht mit vorhandenen Angeboten anderer Träger. Die Projektverantwortlichen haben sich kundig gemacht, ob es vergleichbare Ansätze bereits gibt. Sie kooperieren mit Partnern, die auf ähnliche Zielsetzungen und Zielgruppen ausgerichtet sind.
- Dem Projektantrag liegt ein schriftliches Konzept zugrunde. Dieses beschreibt Ausgangspunkt, Bedarf, Zielsetzungen, Zielgruppen, Ablauf und geplante Aktivitäten sowie erwartete Ergebnisse des Projekts.
- Dem Projektantrag liegt ein Kosten- und Finanzierungsplan zugrunde. Ausgaben (wie z. B. Honorare, Bewirtung) müssen verhältnismäßig sein. Die Fördermittel müssen entsprechend dem Kosten- und Finanzierungsplan verwendet werden.
- Der Projektträger bringt Eigenmittel in Höhe von mindestens zehn Prozent der Gesamtkosten ein. Dies kann auch durch Eigenleistung (z. B. ehrenamtliches Engagement, Einwerbung von Spenden) erbracht werden. Möglichkeiten, weitere Drittmittel zu erschließen, wurden ausgelotet (z. B. Förderprogramme).

Wie erfolgt die Beantragung und Abwicklung?

- Projektanträge können unterjährig gestellt werden und sollten möglichst mit acht Wochen Vorlauf, spätestens aber vier Wochen vor geplantem Projektbeginn eingereicht werden. Es ist das Antragsformular des Fachbereichs Soziales zu verwenden.
- Die Projektträger erhalten vom Fachbereich Soziales einen Zuwendungsbescheid über die Höhe des genehmigten Projektzuschusses. Das Projekt kann erst nach positivem Bescheid des Antrags begonnen werden. Eine nachträgliche Förderung bereits begonnener Projekte ist nicht möglich.
- Falls im Projektverlauf Änderungen in den Zielen, in wesentlichen Maßnahmen oder im Kosten- und Finanzierungsplan notwendig werden, muss dies dem Fachbereich Soziales mitgeteilt werden. Ein Änderungsantrag muss gestellt werden. Wesentliche Veränderungen ohne Abstimmung können zu einer Kürzung oder Streichung der Förderung führen. Oder: Nicht abgestimmte Mehrausgaben können nachträglich nicht übernommen werden.

- Spätestens drei Monate nach Projektabschluss muss ein kurzer Sachbericht mit einem Verwendungsnachweis erfolgen. Der Sachbericht beschreibt, ob das Projekt wie geplant durchgeführt werden konnte, ob die Ziele und Zielgruppe erreicht werden konnten und die Maßnahmen wie geplant umgesetzt wurden. Der Sachbericht beschreibt auch die Ergebnisse und Wirkungen einschl. der Teilnehmezahlen. Der Verwendungsnachweis gibt Auskunft über die konkreten Projektausgaben und -einnahmen. Alle Ausgaben und Einnahmen müssen durch prüfungsfähige Unterlagen belegt werden können. Diese müssen auf Nachfrage einsehbar sein bzw. eingereicht werden. Fördermittel Dritter, Erlöse und Spenden, die für das Projekt erzielt wurden, sind vorrangig einzusetzen. Geplante Ausgaben, die nicht getätigt wurden, müssen rückerstattet werden.
- In begründeten Einzelfällen kann eine einmalige Anschlussförderung beantragt werden, wenn das Projekt sich bewährt hat, wenn ein Verlängerungszeitraum fachlich geboten ist und wenn das Bemühen um eine Regelfinanzierung damit unterstützt werden kann.

Kleinprojekte mit Zuschusshöhe bis zu 1.000 Euro

Für kleinere Projekte und Maßnahmen von bis zu 1.000 Euro gilt ein vereinfachtes Verfahren. Es genügt eine plausible Darlegung zu Zielsetzung und Zielgruppe, geplanter Maßnahme bzw. Leistung, Kosten und beantragtem Zuschuss in einem kurzen Schreiben rechtzeitig vor Projektbeginn. Die Bewilligung erfolgt mit schriftlichem Zuschussbescheid der Stadt. Die Auszahlung erfolgt nach Durchführung des Projekts bzw. der Maßnahme auf Nachweis der Durchführung und der Kosten. Der Einsatz von mindestens zehn Prozent an Eigenmitteln gilt ebenfalls.